

Infoblatt

Informationen zum Beitragsgesuch für Sonnenkollektoranlagen

1. Einleitung

Mit den nachstehenden Angaben informieren wir Sie, wie Sie Förderbeiträge erhalten. Wenn Sie den Antrag vollständig und korrekt ausfüllen, können wir diesen ohne Verzögerung und ohne zusätzlichen Aufwand bearbeiten.

Bei Unklarheiten und Fragen wenden Sie sich bitte an die Energieagentur St.Gallen GmbH.

2. Gesuchsablauf

- Beantragen Sie den Förderbeitrag online unter www.energieagentur-sg.ch → e-förderportal.
- Senden Sie das Unterschriftenformular mit den erforderlichen Beilagen an die Energieagentur St.Gallen GmbH. Das Gesuch muss **vor** Installationsbeginn eingereicht werden. Auf eigenes Risiko können Sie anschliessend mit der Installation beginnen, ohne den Förderbescheid abzuwarten.
- Nach erfolgreicher Prüfung Ihres Gesuchs erhalten Sie von der Energieagentur St.Gallen GmbH per Post eine Beitragszusicherung (Verfügung).
Bitte beachten Sie, dass die Beitragszusicherung für Energiefördergelder unabhängig vom Baubewilligungsverfahren erfolgt. Führen Sie das Baubewilligungsverfahren vor Installationsbeginn durch. Informationen erhalten Sie bei der Bauverwaltung Ihrer Gemeinde.
- Die Gültigkeit der Beitragszusicherung ist auf 2 Jahre ab Datum der Verfügung befristet. Nach Ablauf dieser Frist verfällt die Beitragszusage automatisch und es kann kein Beitrag mehr ausbezahlt werden.
Auf begründeten und vor Fristablauf schriftlich eingereichten Antrag kann die Energieagentur St.Gallen GmbH eine Fristverlängerung gewähren. Falls also absehbar ist, dass sich der Bauabschluss verzögert, setzen Sie sich bitte unbedingt vor Fristablauf mit der Energieagentur St.Gallen GmbH in Verbindung.
- Nach Abschluss der Installationsarbeiten und erfolgreicher Inbetriebnahme der Anlage melden Sie bitte die Fertigstellung mit dem Formular "Meldung Projektabschluss" der Energieagentur St.Gallen GmbH. Dieses Formular erhalten Sie zusammen mit der Beitragszusicherung.
- Nach der erfolgreichen Abschlusskontrolle wird Ihr Förderbeitrag ausbezahlt.

3. Erläuterung von Begriffen im Gesuchsformular (Projektdate)

Absorberfläche: Der Absorber ist derjenige Teil des Sonnenkollektors, der die Sonnenenergie in Wärme umwandelt. Die Absorberfläche ist stets etwas kleiner als die Kollektorfläche, da auch der Kollektorrahmen Fläche beansprucht. Die Absorberfläche wird benötigt, um die Beiträge von Flachkollektoren zu berechnen.

Aperturfläche: Die Aperturfläche bezeichnet die Fläche eines Kollektors, auf die Sonnenlicht trifft. Die Aperturfläche wird benötigt, um die Beiträge von Vakuumröhrenkollektoren und Kollektoren mit Harfenabsorber zu berechnen.

Keymark-Nummer: Förderungsgelder werden nur an Anlagen mit Kollektoren ausgerichtet, welche das Label "Solar Keymark" besitzen. Ab 2012 ist das Label „Solar Keymark“ Voraussetzung. Neben den Produkten mit offiziellem Solar Keymark Label werden für max. 12 Monate auch Solar Keymark-angemeldete Produkte gefördert.

Die entsprechende Testnummer finden Sie unter www.swissolar.ch > Wärme von der Sonne > Förderung.

Firma, Kollektortyp: Hersteller und Typ des ausgewählten Kollektors gemäss der Liste unter www.swissolar.ch > Wärme von der Sonne > Förderung).

Inhalt Wärmespeicher: Netto-Inhalt des Speichers inkl. Warmwasserbehälter (in Liter).

Gesamtkosten: Darin enthalten sind die Lieferung, Montage und Inbetriebnahme der gesamten Sonnenkollektoranlage, inkl. Zubehör und MWSt, nicht aber die Baubewilligungsgebühren.

4. Allgemeine Voraussetzungen für Förderbeiträge

Für die Gewährung von Förderbeiträgen gelten Art. 16 und Art. 17 des Energiegesetzes (sGS 741.1) in Verbindung mit der Verordnung über Förderbeiträge nach dem Energiegesetz (sGS 741.12).

Insbesondere müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Förderungsgesuch, unterschrieben;
- Anlageschema (Hydraulik);
- Kopie der "Leistungsgarantie Sonnenkollektoren", von Bauherr und Installateur unterschrieben (siehe www.leistungsgarantie.ch);
- Kopie der Offerte für die Sonnenkollektoranlage (Kollektortyp und Absorber-/Aperturfläche muss ersichtlich sein);
- Bei Neubauten: Kopie des Energienachweises (Formular EN 1a, b oder c, Höchstanteil nicht erneuerbarer Energie, www.endk.ch > Fachleute > Energienachweis) oder Kopie MINERGIE-Antrag;
- Ab 30m² Absorber- bzw. Aperturfläche zusätzlich das Resultat der Nutzenergieberechnung (grafisch, z.B. mit der Software "Polysun" erstellt, siehe www.solarenergy.ch).

5. Allgemeine Voraussetzungen für Förderungsbeiträge

Für die Gewährung von Förderungsbeiträgen gelten Art. 16 und Art. 17 des Energiegesetzes (sGS 741.1) in Verbindung mit der Verordnung über Förderungsbeiträge nach dem Energiegesetz (sGS 741.12). Insbesondere müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Anlage muss sich im Kanton St.Gallen befinden.
- Förderungsbeiträge werden nur für ganzjährig genutzte und fabrikneue Anlagen ausgerichtet.
- Wird vor Erlass der Beitragszusicherung mit der Ausführung der Sonnenkollektoranlage begonnen, wird kein Förderungsbeitrag gewährt.
- Die Bauherrschaft akzeptiert eine umfassende Einsichtnahme in sämtliche mit dem Bauprojekt in Verbindung stehende Dokumente (inkl. Abrechnungsunterlagen) sowie Stichprobenkontrollen während oder nach Abschluss der Arbeiten.

6. Besondere Voraussetzungen für Förderungsbeiträge

- Beiträge erhalten Flach- und Röhrenkollektoren zur Brauchwarmwasseraufbereitung und Heizungsunterstützung bei Neubauten oder Sanierungen ab einer Absorber-/Aperturfläche von 3 m².
- Bei Mehrfamilienhäusern werden je Wohneinheit höchstens 7 m² Absorber-/Aperturfläche für die Brauchwarmwasseraufbereitung angerechnet.
- Sonnenkollektoranlagen bei Neubauten werden nur gefördert, wenn die Anforderungen der aktuellen Energiegesetzgebung ohne diese Anlage erfüllt werden (Angaben gemäss Formular EN 1a, b oder c des Energienachweises).
- Es werden nur Anlagen gefördert, welche die Leistungs- und Qualitätsprüfung nach der Norm EN-12975 bestanden haben.

7. Beitragssätze

Für die ersten 3 bis 10 m² wird ein fixer Grundbeitrag von Fr. 2'000.- ausgerichtet. Ab 10 m² wird zusätzlich zum Grundbeitrag Fr. 150.- für jeden weiteren m² ausbezahlt. Dies gilt auch für die Erweiterung von bestehenden Anlagen ab 10 m² Fläche. Beim Ersatz der Kollektormodule werden Fr. 150.- pro m² ausgerichtet.